

## **Bilanzielle Behandlung von Pensionsvermögen nach HGB – ein weiterer Modernisierungsfehlschlag des Gesetzgebers?**

von Larissa Krüger, B.A.

und

Prof. Dr. Thomas Möhlmann-Mahlau

- I. Einführung
- II. Die betriebliche Altersvorsorge: Überblick und Vorbemerkungen
- III. Ansatz von Pensionsvermögen
- IV. Bewertung von Pensionsvermögen
- V. Ausweis von Pensionsvermögen
  - a) Bilanzausweis
  - b) GuV-Ausweis
- VI. Fazit

### **I. Einführung**

Vor über einem Jahrzehnt ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Seitdem wird in der Literatur kontrovers über die bilanziellen Neuerungen diskutiert. Im Vordergrund standen dabei zumeist die Bilanzposten Goodwill, Originäres immaterielles Anlagevermögen und aktive Steuerlatenzen.<sup>1</sup> Bei allen genannten Themen hat das deutsche Bilanzrecht eine Annäherung an die IFRS gesucht und die bekannten Prinzipien der Rechnungslegung, insbes. Vorsichts-, Imparitäts- und Realisationsprinzip aufgeweicht. Der Gesetzgeber hat dies dann als Modernisierung bezeichnet.

Weniger Beachtung fand in der Literatur eine weitere – in der Praxis recht bedeutsame – Neuerung: Pensionsvermögen ist seit 2010, unter bestimmten Umständen, mit den Pensionsverpflichtungen zu saldieren, d.h. es ist nur eine Nettoposition auszuweisen. Überdies ist das Pensionsvermögen mit dem Zeitwert zu bewerten. Beide Sachverhalte stellen eine eklatante Abkehr von bewährten HGB-Bilanzierungsprinzipien dar.

---

<sup>1</sup> Vgl. statt vieler Gundel/Möhlmann-Mahlau/Sündermann, Wider dem Impairment-Only Approach oder die Goodwillblase wächst, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 2/2014, S. 130 ff.

Bis zur Einführung des BilMoGs war es üblich, Pensionsverpflichtungen und Pensionsvermögen<sup>2</sup> getrennt in der Bilanz anzusetzen. Damit konnte der Bilanzleser nicht erkennen, welche Vermögensgegenstände für die Deckung der Verpflichtungen reserviert waren. Die Gesetzgebung sah hierin eine Einschränkung der Informationsfunktion im Vergleich zur internationalen Bilanzierungspraxis. Denn nach IFRS war es bereits möglich, die Pensionsverpflichtungen mit dem dafür reservierten Pensionsvermögen zu verrechnen, sodass nur noch der Saldo beider Verrechnungsgrößen in der Bilanz auszuweisen ist, woraus eine Bilanzkürzung und Verbesserung wichtiger Kennzahlen resultiert.<sup>3</sup>

Zwecks Annäherung an die internationale Bilanzierung und Stärkung der Informationsfunktion des deutschen Jahresabschlusses hat die Gesetzgebung mit dem BilMoG das Verrechnungsgebot von Pensionsvermögen und Pensionsverpflichtungen in § 246 Abs. 2 S. 2, 3 HGB eingeführt. Die Norm schreibt eine verpflichtende Saldierung beider Positionen vor, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich wurde, entgegen der bisherigen Bewertungspraxis, die Bewertung der Pensionsvermögensgegenstände zum beizulegenden Zeitwert eingeführt. Die Informationsstärkung mittels des Verrechnungsgebotes und der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sieht die Gesetzgebung darin, dass aufgrund der Saldierung nur noch ein bilanzieller Ausweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung erfolgt, der ein Unternehmen aufgrund einer Pensionszusage ausgesetzt ist.<sup>4</sup>

Anliegen dieses Beitrages ist es, aufzuzeigen, inwiefern es durch die mit BilMoG eingeführten Gesetzesänderungen für Pensionsvermögen tatsächlich zu einer Stärkung der Informationsfunktion des HGB-Abschlusses gekommen ist oder ob Ermessensspielräume geschaffen wurden, die letztlich zum gegenteiligen Ergebnis führen.

## **II. Die betriebliche Altersvorsorge: Überblick und Vorbemerkungen**

Im dreigliedrigen Altersvorsorgesystem in Deutschland (gesetzliche Rentenversicherung, private sowie betriebliche Vorsorge) wird der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) aufgrund des demographischen Wandels eine immer größere Bedeutung beigemessen. Zur Durchführung der bAV können deutsche Unternehmen verschiedene Wege zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen wählen, die sich unterschiedlich in der Bilanz niederschlagen.

---

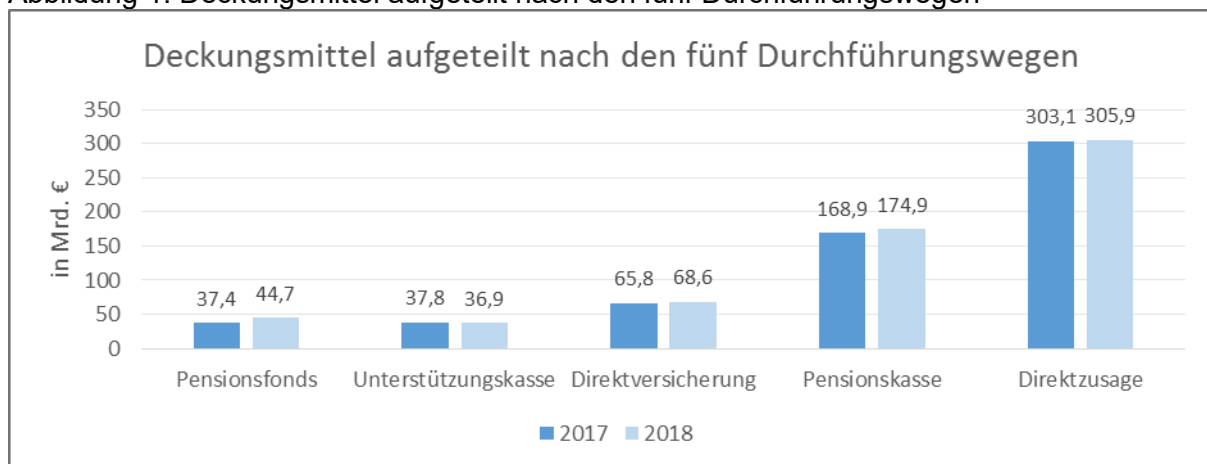
<sup>2</sup> Alternative Bezeichnungen, die synonym verwendet werden, sind Plan- oder Deckungsvermögen.

<sup>3</sup> Vgl. Kessler in: Küting et al. (Hrsg.), Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS, Berlin 2009, S. 223ff.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 35, 43 + 49.

Liegt eine Versorgungszusage i.S.v. § 1 BetrAVG vor, stehen dem Arbeitgeber fünf Durchführungswege zur Finanzierung der bAV zur Auswahl, die in mittelbare und unmittelbare Durchführungswege klassifiziert werden können. Die mittelbaren Durchführungswege sind dadurch gekennzeichnet, dass ein externer Versorgungsträger, in Form einer Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfond, zwischen die Rechtsbeziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaltet wird. Beim unmittelbaren Durchführungsweg, der auch Direktzusage genannt wird, wird die bAV unmittelbar selbst durch den Arbeitgeber durchgeführt. Dabei übernimmt der Arbeitgeber die Rolle des Versorgungsträgers und damit auch das Kapitalanlagerisiko. Es erfolgt keine Zwischenschaltung eines externen Dritten. Eine Rechtsbeziehung entsteht ausschließlich zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sodass der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die zugesagten Versorgungsleistungen erhält. Die Finanzierung der Versorgungsleistung erfolgt dabei grundsätzlich intern, sodass im Gegensatz zu mittelbaren Durchführungswegen, keine vom Unternehmensvermögen separierte Ansammlung des Pensionsvermögens erfolgt.<sup>5</sup> Wie nachfolgend ersichtlich, ist die Direktzusage gemessen an ihrem Deckungskapital, der beliebteste Durchführungsweg in Deutschland. In 2018 machten die gesamten Deckungsmittel von Unternehmen und externen Versorgungsträgern insgesamt 631 Mrd. Euro (Vj.: 613 Mrd. €) aus. Dabei entfiel mit 48,5 % (Vj.: 49,5 %) der größte Anteil auf die Direktzusage, die übrigen 51,5 % (Vj.: 50,5 %) verteilten sich auf die anderen vier mittelbaren Durchführungswege.

Abbildung 1: Deckungsmittel aufgeteilt nach den fünf Durchführungswegen



Quelle: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge, *Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2018 in Mrd. Euro, 2020*, online: <https://www.aba-online.de/deckungsmittel-vergleich-vorjahr>.

Zur Deckung der eingegangenen Pensionsverpflichtungen mittels einer Direktzusage, reservieren Unternehmen Vermögensgegenstände als Pensionsvermögen. Dieses Pen-

<sup>5</sup> Vgl. Blomeyer et al., Betriebsrentengesetz: Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht Kommentar, Aufl. 7, München 2018, § 7 Rz. 50-74.

sionsvermögen, z.B. Aktien oder Immobilien, machte 2019 ca. 10 Prozent der Bilanzsumme deutscher Unternehmen aus und unterstreicht die quantitative Bedeutung dieses Postens für die Bilanzierung.<sup>6</sup>

Vor der Einführung des BilMoGs war es üblich, die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen und Pensionsvermögensgegenstände in der Bilanz getrennt voneinander auszuweisen. Diese Vorgehensweise führt nach internationalen Gepflogenheiten zu der Annahme, dass die Pensionsverpflichtungen ungedeckt (unfunded) seien und die Pensionsvermögensgegenstände dem vollen Unternehmensrisiko unterliegen. Gleichzeitig führte in der Vergangenheit der vollumfängliche Ausweis der Pensionsverpflichtungen in der Bilanz, im Vergleich zu Jahresabschlüssen nach internationalen Standards, zu einer Verlängerung der Bilanz und einer Verschlechterung der Bilanzkennzahlen, insbesondere der Fremd- und Eigenkapitalquote. Denn IAS 19 erlaubte bereits unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Klassifizierung der Pensionsvermögensgegenstände als Plan Assets. Diese müssen mit passivierten Pensionsrückstellungen verrechnet werden, sodass nur noch der Saldo ausgewiesen wird. Dadurch kann die Bilanzsumme gekürzt und die Bilanzkennzahlen verbessert werden, da der Ausweis von einer geringeren Pensionsrückstellungssumme zu einer besseren Relation zwischen Fremd- und Eigenkapital führt.<sup>7</sup>

Für deutsche, nach HGB bilanzierende, Unternehmen war die Saldierung bis zur Einführung des BilMoGs, untersagt. Infolgedessen verschlechterte sich die Kapitalmarktattraktivität deutscher Unternehmen, da im internationalen Vergleich die höhere Fremdkapitalquote die Ratings negativ beeinflusste. In der Praxis gibt es zahlreiche Beispiele, in denen zu hohe ungedeckte Pensionsrückstellungen zu einer Herabstufung des Ratings und deshalb zu schlechteren Finanzierungskonditionen und fallenden Aktienkursen führten.<sup>8</sup> 2003 wurde z.B. das Rating von ThyssenKrupp, aufgrund zu hoher unfunded liabilities von BBB auf ein BB+ von der Ratingagentur Standard & Poor's herabgesetzt, woraufhin die Aktien um 6% an Wert verloren.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Willis Tower Watson, DAX-Pensionswerke in volatilem Marktumfeld stabil gemanagt: Studie von Willis Towers Watson, 2019, online: <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/News/2019/03/DAX-Pensionswerke-in-volatilem-Marktumfeld-stabil-gemanagt>.

<sup>7</sup> Kessler in: Küting et al. (Hrsg.), Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS, Berlin 2009, S. 3-6 + 303.

<sup>8</sup> Vgl. Kolvenbach/Sartoris, Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen: Praxishandbuch unter Berücksichtigung arbeits- und steuerrechtlicher sowie bilanzieller und betriebswirtschaftlicher Aspekte, 2. Aufl., Stuttgart 2010, S. 5.

<sup>9</sup> Vgl. Spiegel Wirtschaft, S&P verpasst ThyssenKrupp Ramsch-Rating, 2003, online: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/bonitaet-s-p-verpasst-thyssenkrupp-ramschrating-a-237483.html>.

Diese Problematik wurde insbesondere durch die zum 01. Januar 2005 in Kraft getretene Bilanzrechtsreform verschärft, die kapitalmarktnahe deutsche Unternehmen dazu verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu bilanzieren. Entsprechend waren betroffene Unternehmen bestrebt einen „off-balance-sheet approach“ für die Pensionsverpflichtungen zu erwirken; also eine Saldierung nach IAS 19 zu ermöglichen und von den daraus resultierenden Vorteilen der Bilanzkürzung zu profitieren.<sup>10</sup> Um eine Saldierung nach IAS 19 herbeizuführen, müssen Unternehmen saldierungsfähige Plan Assets schaffen. Hierfür müssen Pensionsvermögensgegenstände entweder insolvenzsicher zur ausschließlichen Absicherung und Abwicklung von Pensionsleistungen auf eine rechtlich unabhängige Einheit übertragen werden, oder es muss ein sogenannter qualifizierender Versicherungsvertrag nach IAS 19.8 abgeschlossen werden. Dabei wird der Versicherungsanspruch als Plan Asset qualifiziert, wenn die daraus resultierenden Erträge insolvenzsicher ausschließlich in die Finanzierung von Arbeitnehmerleistungen fließen.<sup>11</sup>

Eine Möglichkeit die genannten Bedingungen zu erfüllen, liegt in der Bildung eines Treuhandverhältnisses, auch Contractual Trust Arrangement genannt, kurz CTA. Eine legale Definition des Begriffs Contractual Trust Arrangement, existiert nicht, weshalb sich in der Praxis eine Vielzahl von CTA-Varianten etabliert haben. Gemeinhin kann jedoch festgehalten werden, dass es sich bei einem CTA um eine Treuhandkonstruktion im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für den Durchführungsweg der Direktzusage handelt, bei der ein Rechtsverhältnis zwischen einem Treugeber, dem Unternehmen, und einem Treuhänder eingegangen wird. Hierfür werden aktive Vermögenswerte vom übrigen Unternehmensvermögen separiert und auf einen Treuhänder übertragen, der diese ausschließlich zur Erfüllung, Deckung und Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen nutzen darf. Dadurch entsteht ein Verwaltungstreuhand,<sup>12</sup> bei dem der Treuhänder juristischer Eigentümer wird. Der Treugeber bleibt hingegen, aufgrund der vertraglich vereinbarten Zweckbindung des Treugutes, wirtschaftlicher Eigentümer.<sup>13</sup> Die Grundstruktur eines CTAs ist nachfolgend abgebildet.

---

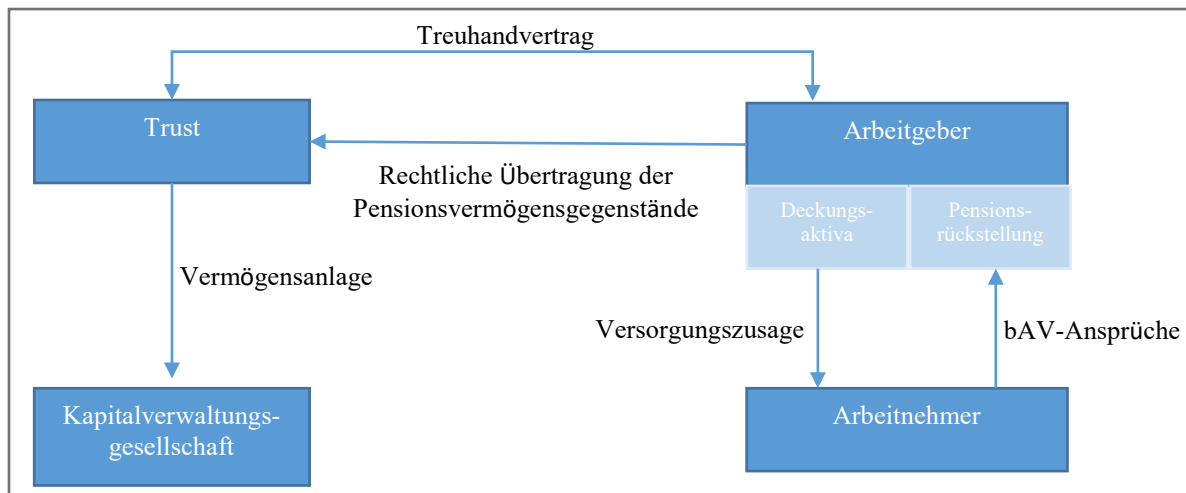
<sup>10</sup> Vgl. Kolvenbach/Sartoris, Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen: Praxishandbuch unter Berücksichtigung arbeits- und steuerrechtlicher sowie bilanzieller und betriebswirtschaftlicher Aspekte, 2. Aufl., Stuttgart 2010, S. 5.

<sup>11</sup> Vgl. Klemm, Contractual Trust Arrangements: Neue bilanzielle und lohnsteuerrechtliche Entwicklungen, in DStR Deutsches Steuerrecht, Heft 30/Jahr 2005, S. 1291ff.

<sup>12</sup> Vgl. Kiel/Lunk/Oetker (Hrsg.), Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht: Band II Individualarbeitsrecht II, 4. Aufl., München 2018, § 212 Rz 222 – 229.

<sup>13</sup> Vgl. Klemm, Unterfallen Contractual Trust Arrangements den Beschränkungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie?, in: DStR Deutsches Steuerrecht, Heft 14/Jahr 2004, S. 614.

Abbildung 2: Aufbau eines CTAs



Quelle: Rieken et al. (Hrsg.), *Kostentransparenz im institutionellen Asset Management*, Wiesbaden 2017, S. 19.

Um diese Problematiken zu beheben, sah sich die deutsche Gesetzgebung im Zugzwang und implementierte mit dem BilMoG, nach internationalem Vorbild, die Saldierungspflicht von Pensionsvermögen und den gegenüberstehenden Verpflichtungen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im HGB.

### III. Ansatz von Pensionsvermögen

Die Voraussetzungen für einen Bilanzansatz und der damit verbundenen Verrechnung von Pensionsvermögensgegenständen mit den dazugehörigen Verpflichtungen ergeben sich aus § 246 Abs. 2 S. 2 HGB: *„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem verrechnenden Vermögen zu verfahren.“*

Auf der Vermögenseite können zur Saldierung sämtliche Vermögensgegenstände herangezogen werden, die als saldierungsfähiges Deckungsvermögen klassifiziert werden können. Dabei muss es sich um im handelsrechtlichen Sinne aktivierbare Vermögensgegenstände handeln, die verkehrsfähig, verwertbar und selbständig bewertbar sind. Für die Ansammlung von Vermögensgegenständen zur Durchführung von unmittelbaren Verpflichtungen kommen sowohl finanzielle Vermögensgegenstände, wie z.B. Forderungen, Wertpapiere, Bankbestände und Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen, als auch Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, wie z.B. Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, in Frage, auf die die vorangegangenen angeführten Eigenschaften eines HGB-Vermögens-

gegenstandes zutreffen.<sup>14</sup> Dazu zählen auch die Vermögensgegenstände, die auf einen Treuhänder übertragen wurden, da im Rahmen einer CTA-Konstruktion nur eine rechtliche Auslagerung der Vermögensgegenstände auf den Treuhänder erfolgt. Das maßgebende wirtschaftliche Eigentum verbleibt beim Arbeitgeber, weil dieser weiterhin das Risiko der Vermögensanlage trägt und entsprechend das Treugut gemäß § 246 Abs. 1 S. 2 HGB in seiner Bilanz zu aktivieren hat. Folglich kommt auch das Treugut für eine Saldierung in Betracht.<sup>15</sup>

Nicht als Deckungsvermögen zu qualifizieren sind hingegen Rechnungsabgrenzungsposten, aktive latente Steuern sowie der derivative Geschäfts- und Firmenwert, da deren Einzelverwertbarkeit ausgeschlossen ist. Weitere Einschränkungen für den Ansatz als Deckungsvermögen ergeben sich aus dem Gesetzestext selbst, nachdem weitere zwei Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit sie für eine Saldierung herangezogen werden dürfen. Die als Deckungsvermögen zu qualifizierenden Vermögensgegenstände müssen gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB

- „dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein“, d.h. sie müssen vollstreckungs- bzw. insolvenzsicher sein, und
- „ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen“, d.h. zweckexklusiv sein.<sup>16</sup>

Als insolvenzsicher gelten Vermögensgegenstände, die im Falle einer Insolvenz den Versorgungsberechtigten zuzuordnen sind und weder im Rahmen der Einzel- noch Gesamtvollstreckung in die Insolvenzmasse fließen. Weiterhin kann das Kriterium der Insolvenzsicherheit gemäß der IDW-Stellungnahme RS HFA 30 n.F. bei Bestehen eines Aussonderungsrechtes nach § 47 InsO oder Absonderungsrechtes gem. § 49 InsO erfüllt werden. Dabei kann das Absonderungsrecht z.B. über eine doppelseitige Treuhand oder durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherungsansprüche erzielt werden. Als Konsequenz schließt die Voraussetzung der Insolvenzsicherheit den Ansatz von belasteten Vermögensgegenständen als Deckungsvermögen aus.<sup>17</sup>

Aus der Bedingung der Zweckexklusivität ergibt sich, dass das Deckungsvermögen jederzeit zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen zur Verfügung stehen muss. Dies setzt

---

<sup>14</sup> Vgl. Winnefeld, Bilanz-Handbuch: Handels- und Steuerrecht, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IFRS/IAS, 5. Aufl., München 2015, Kapitel D Rn. 1276.

<sup>15</sup> Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 11. Aufl., Herne 2020, § 246 Rz. 394.

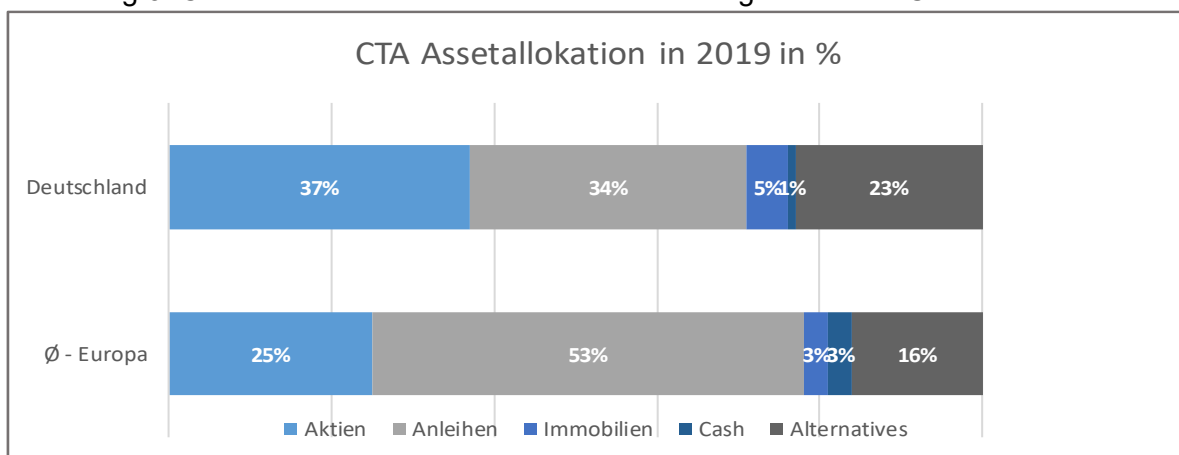
<sup>16</sup> Vgl. Schmidt/Ebke (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. München, § 246 Rz. 142.

<sup>17</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.), Düsseldorf 2010, Rn. 23 f. i.V.m. BT-Drucks. 16/12407, S. 84.

voraus, dass die Vermögensgegenstände vom restlichen Unternehmensvermögen dauerhaft separiert werden müssen, welches auch in diesem Fall über eine Treuhandkonstruktion oder Verpfändung an den Arbeitnehmer realisiert werden kann. Entsprechend des Kriteriums der Zweckexklusivität kann betriebsnotwendiges Vermögen, z.B. Produktionsmaschinen und Fabrikgebäude, nicht zur Deckung der Pensionsverpflichtungen herangezogen werden, da eine jederzeitige Verwertung betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände zu einer Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit führen würde.<sup>18</sup> Ob das Vermögen als betriebsnotwendig gilt, ist allerdings individuell zu beurteilen. Während z.B. ein Wertpapierdepot in einem produzierenden Unternehmen wahrscheinlich nicht zum Erhalt des Betriebsablaufes erforderlich ist, eine Produktionsmaschine hingegen schon, kann ersteres als Deckungsvermögen klassifiziert werden, letzteres nicht. Einen Ausnahmefall stellen dabei Bürogebäude dar, die durchaus als Deckungsvermögen angesetzt werden können. Begründet wird dies damit, dass Bürogebäude jederzeit angemietet werden können und eine Veräußerung dieser damit den Unternehmensablauf nicht unterbricht.<sup>19</sup>

Wie beschrieben, können die verschiedensten Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen qualifiziert werden. Da dies ein theoretischer Ansatz ist, lohnt sich ein kurzer Blick in die Praxis. Dabei erfolgt ein Rückgriff auf den „European Asset Allocation Survey 2019“. Dieser analysiert die Anlagen der Pensionsvermögensgegenstände einzelner EU-Länder und hat für die Vermögensallokation deutscher CTAs im Vergleich zum EU-Durchschnitt für 2019 die folgende Auswertung veröffentlicht:

Abbildung 3: CTA Assetallokation in Deutschland im Vergleich zum EU-Durchschnitt



Quelle: Mercer LLC, European Asset Allocation Survey 2019, 2019, online: <https://info.mercer.com/rs/521-DEV-513/images/ie-2019-european-asset-allocation-survey-2019.pdf>, S. 7.

<sup>18</sup> Vgl. Winnefeld, Bilanz-Handbuch: Handels- und Steuerrecht, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IFRS/IAS, 5. Aufl., München 2015, Kapitel D Rn. 1276.

<sup>19</sup> Vgl. Hagemann/Oecking/Wunsch, Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG und was das IDW dazu zu sagen hat. Anmerkung zur Stellungnahme IDW RS HFA 28 und zum Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 30, in: Der Betrieb, Heft 19/ Jahr 2010 S. 1022.



Der Grafik kann entnommen werden, dass das Pensionsvermögen aus CTAs in der Praxis in fünf Anlagegruppen investiert wird: Aktien, Anleihen, Immobilien, Cash und alternative Investments. Unter die alternativen Investments fallen z.B. Private Equity oder reale Vermögenswerte. Ferner lässt sich erkennen, dass deutsche CTA-Investoren im Vergleich zum europäischen Durchschnitt deutlich mehr in Aktien investieren.

Im Ergebnis ist bezüglich des Bilanzansatzes festzuhalten, dass der Gesetzgeber zwar kein explizites Wahlrecht offeriert, jedoch erhebliche Spielräume bestehen und es sich somit um ein faktisches oder implizites Wahlrecht handelt. Die Saldierungspflicht setzt voraus, dass Deckungsvermögen geschaffen wird. Allerdings liegt es im Ermessen des Arbeitgebers, ob er die Voraussetzungen für die Qualifizierung von Deckungsvermögen erfüllt. Damit wurde ein Gestaltungsspielraum durch die Gesetzgebung geschaffen.

#### **IV. Bewertung von Pensionsvermögen**

Das HGB sieht für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 253 Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich die Bewertung von Vermögensgegenständen mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) vor, gemindert um planmäßige und eventuell notwendige außerplanmäßige Abschreibungen. Das hiermit zum Ausdruck gebrachte Anschaffungskostenprinzip dient der Verwirklichung des Vorsichtsprinzips.

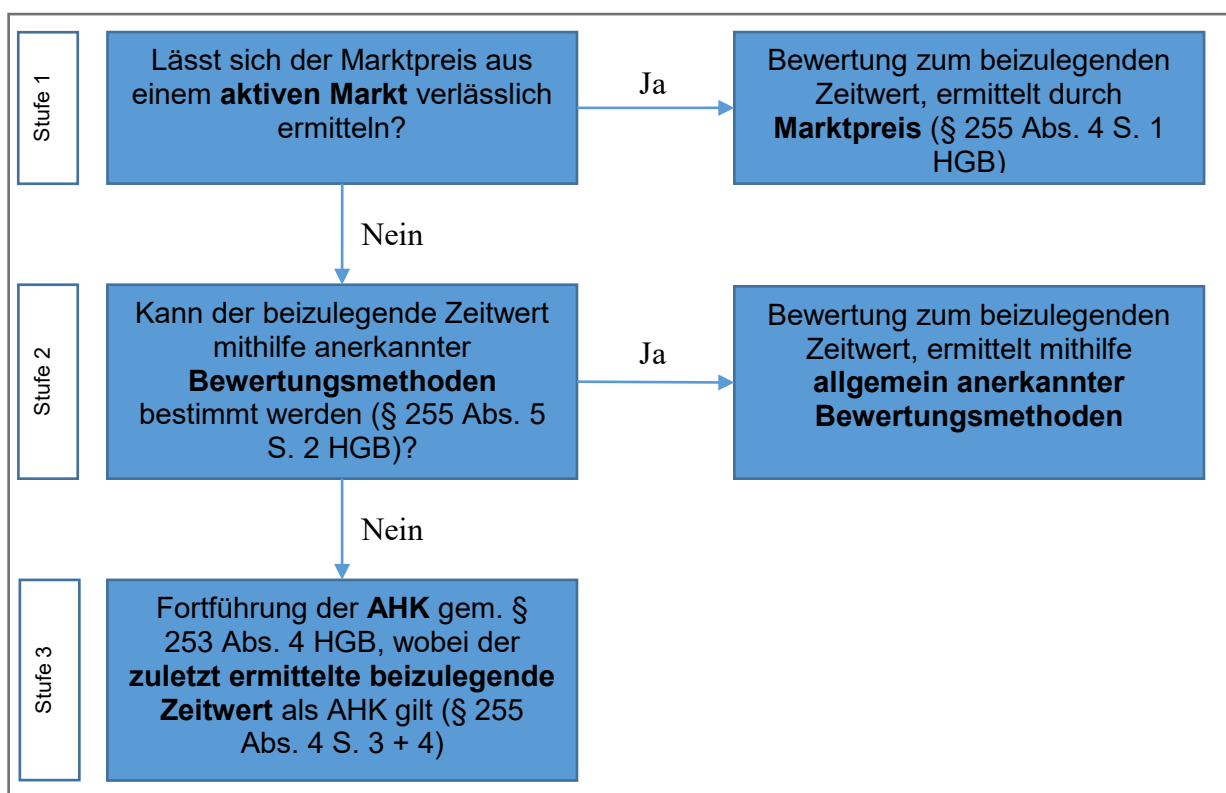
Hiervon hat die Gesetzgebung für die Bewertung von Deckungsvermögen eine Ausnahme geschaffen. Liegt verrechnungsfähiges Deckungsvermögen vor, müssen die als Deckungsvermögen klassifizierten Vermögensgegenstände vor der Saldierung mit den Pensionsverpflichtungen nach § 246 Abs. 2 S. 3 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 S. 4 HGB einzeln und stichtagsbezogen mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Damit soll eine möglichst marktnahe sowie objektive Bewertung des Deckungsvermögens ermöglicht werden. Diese Zielsetzung ist dabei u.a. dem Gedanken geschuldet, dass auch für die zu verrechnenden Verpflichtungen eine realitätsnähere Bewertung mit BilMoG eingeführt wurde und eine effektive Bilanzkürzung durch die Saldierung nur bewirkt werden kann, wenn beide Verrechnungsgrößen marktnah bewertet werden.<sup>20</sup> Um dies zu erreichen, hat sich die Gesetzgebung, in Bezug auf die Bewertung von Deckungsvermögen, an dem internationalem Bewertungskonzept des Fair-Values orientiert. Dabei bleiben sowohl das Anschaffungskostenprinzip als auch die planmäßigen Abschreibungen unberücksichtigt, sodass die fortgeführten Anschaffungskosten nicht mehr die Wertobergrenze bei der Bewertung bilden. Der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen wird hingegen nach

---

<sup>20</sup> Vgl. Schmidt/Ebke (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. München, § 246 Rz. 237.

vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Methoden und Trendannahmen und der anschließenden Diskontierung mit einem durchschnittlichen Zinssatz berechnet. Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes des korrespondierenden Deckungsvermögens erfolgt nach der zu Grunde gelegten Bewertungshierarchie in § 255 Abs. 4 HGB. Dabei ist der Stetigkeitsgrundsatz nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB anzuwenden, sodass die einmal angewandte Bewertungsmethode auch für die Folgebewertungen herangezogen werden muss; es sei denn die gewählte Methode führt mangels notwendiger Daten zu keinem glaubwürdigen Ergebnis oder eine andere Methode resultiert in verlässlicheren Ergebnissen.<sup>21</sup>

Abbildung 4: Bewertungshierarchie des beizulegenden Zeitwertes



Quelle: Bertram et al., *Haufe HGB Bilanz Kommentar*, 9. Aufl., Freiburg 2018, § 255 Rz. 229.

<sup>21</sup> Vgl. Gsell et al., *beck-online.GROSSKOMMENTAR*, München 2020, § 255 Rz. 148-151.

Auf der ersten Stufe erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Vermögensgegenstandes mittels des Marktpreises am Bewertungsstichtag. Dabei muss der Marktpreis, zur Erfüllung des Vorsichtsprinzips, verlässlich an einem aktiven Markt bestimmt werden können.<sup>22</sup>

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BilMoG wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn der Marktpreis

- durch Broker, Händler, Branchengruppen, Preisberechnungsservices oder Aufsichtsbehörden,
- leicht und regelmäßig einzusehen ist und
- durch aktuelle, regelmäßige Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten zustande kommt.<sup>23</sup>

Die Erfüllung dieser Bedingungen muss kumulativ gegeben sein und setzt voraus, dass es sich um homogen gehandelte Produkte handelt, für die es zu jedem Zeitpunkt potentielle Käufer und Verkäufer gibt und deren Preise öffentlich einsehbar sind. Dabei sollen insbesondere die öffentlich notierten Marktpreise eine objektive Ermittlung gewähren. Ob es sich bei den Marktpreisen jedoch um Beschaffungs- oder Absatzmarktpreise handeln muss, die abhängig vom Gegenstand voneinander variieren können, ist unklar.<sup>24</sup> Zum Bilanzstichtag eines jeden Jahres ist zu überprüfen, ob ein aktiver Markt besteht. Welche Indikatoren genau zur Prüfung des Bestehens eines aktiven Marktes heranzuziehen sind, wurde im Gesetz nicht spezifiziert. Als Indizien für einen nicht-aktiven Markt werden in der Literatur u.a. starke Preisschwankungen, signifikanter Rückgang des Handelsvolumens in Relation zum Handelsvolumina der Historie oder das nicht Vorhandensein von regelmäßig verfügbaren Preisen angeführt.<sup>25</sup> Die Indikatoren können jedoch unterschiedlich vom Bilanzierenden beurteilt werden, sodass an dieser Stelle ein weiteres faktisches Wahlrecht entsteht. Inwiefern diese Entscheidungen dann als objektiv zu bewerten sind, ist fraglich.

Wird geschlussfolgert, dass ein nicht-aktiver Markt vorliegt, hat die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes entsprechend der zweiten Stufe nach § 255 Abs. 4 S. 2 HGB zu erfolgen. Der sich auf Basis der zweiten Stufe ergebende Zeitwert soll idealerweise den Marktpreis widerspiegeln, der sich unter normalen Geschäftsbedingungen zwischen zwei unabhängigen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag ergeben hätte. Es soll ein

---

<sup>22</sup> Vgl. Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020, § 255 Rz. 515.

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 61.

<sup>24</sup> Vgl. Schmidt/Ebke (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. München, § 255 Rz. 96 f.

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 61. + Vgl. Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020, § 255 Rz. 519.

beizulegender Zeitwert ermittelt werden, der sich bestmöglich an den Marktpreis annähert. Somit handelt es sich um eine Schätzung.<sup>26</sup> Zwar soll diese Schätzung auf möglichst marktnahen Daten basieren, was den Spielraum für Bewertungswahlrechte in der Theorie verkleinert, dennoch wurden erneut Ermessensspielräume geschaffen, denn es sollen Bewertungsmethoden zur Ermittlung herangezogen werden, die eine Annäherung an den Marktpreis erlauben. Im Gesetzentwurf werden hierzu ein Vergleich mit vergangenen Markttransaktionen oder anderen wirtschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden vorgeschlagen.<sup>27</sup> Dabei wird nicht nur offen gelassen, welche der beiden Verfahren vorrangig anzuwenden ist,<sup>28</sup> sondern auch was unter wirtschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden zu verstehen ist. In der Literatur werden als wirtschaftlich anerkannte Methoden diejenigen Methoden interpretiert, die standardweise von den Marktteilnehmern verwendet werden. Hierzu zählen das Discounted Cash Flow Verfahren (DCF), die Ertragswertmethode oder das Optionspreismodell. Auch die Anwendung von Bewertungsmodellen ermöglicht zahlreiche Ermessensspielräume bezüglich der Wahl des Modells und der Begründung und Dokumentation der getroffenen Annahmen innerhalb des Modells. So müssen z.B. beim DCF-Verfahren die Cashflows der Folgeperioden sowie der Diskontierungszinssatz bestimmt werden. Die Ermittlung dieser Bewertungsparameter beruht dabei überwiegend auf internen Daten und aufgrund zukunftsabhängiger Unsicherheiten auf subjektiven Einschätzungen.

Diese Verfahren sind dabei nicht anzuwenden, wenn sie nicht zu einem verlässlich ermittelten beizulegenden Zeitwert führen. Sodann schreibt das Gesetz die Bewertung mit den AHK nach § 253 Abs. 4 HGB, unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips, vor, ungeachtet, ob die Gegenstände grundsätzlich dem Umlauf- oder Anlagevermögen zuzuordnen sind. Sofern möglich, wird dabei unter Berücksichtigung von § 255 Abs. 4 S. 4 HGB der zuletzt nach der ersten oder zweiten Bewertungsstufe zuverlässig ermittelte beizulegende Zeitwert als AHK angesetzt, welcher dann Grundlage für die Folgebewertung nach § 253 Abs. 4 HGB wird.<sup>29</sup>

Neben den skizzierten Spielräumen des § 255 Abs. 4 HGB ist zu beobachten, dass die Berechnung des Zeitwertes sich mit steigender Stufe immer weiter von der Marktrealität entfernt. Entsprechend erfolgt eine Entobjektivierung bei der Herleitung des beizulegenden Zeitwertes. Zusätzlich ist in Frage zu stellen, ob eine jederzeitige Verwertbarkeit der

---

<sup>26</sup> Vgl. Häublein/Hoffmann-Theinert (Hrsg.), Beck'sche Online-Kommentar, 30. Aufl., München 2020, § 255 Rz. 71.

<sup>27</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 61.

<sup>28</sup> Vgl. Bertram et al., Haufe HGB Bilanz Kommentar, 9. Aufl., Freiburg 2018, § 255 Rz. 251.

<sup>29</sup> Vgl. Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020, § 255 Rz. 519 - 521 f.

klassifizierten Vermögensgegenstände gewährleistet werden kann, wenn eine Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte nicht über einen aktiven Markt möglich ist. Dass in einem solchen Fall dennoch eine Klassifizierung als Deckungsvermögen erfolgen kann, obwohl durch die Gefährdung der jederzeitigen Verwertbarkeit die Erfüllung des Kriteriums der Zweckexklusivität nicht gewährleistet ist, erscheint bedenklich.

Jenseits der impliziten Wahlrechte im Bewertungsprozess ist die Implementierung des Bewertungskonzeptes zum beizulegenden Zeitwert per se zu kritisieren. Im HGB wird die Gläubigerschutzfunktion priorisiert, was insbesondere durch den Vorsichtsgedanken und dem dort enthaltenem Realisationsprinzip zum Ausdruck gebracht wird. Im Gegensatz dazu, stellt IFRS die Informationsbereitstellung von Investoren in den Vordergrund. Aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung der Adressaten und den damit verbundenen Zielsetzungen sehen Befürworter der traditionellen HGB Grundsätze die Übernahme der Zeitwertbewertung aus der internationalen Rechnungslegung als unangemessen an. Insbesondere die Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus stellt für die Kritiker eine Durchbrechung des Realisationsprinzips dar, welches ursprünglich die Ausschüttung nicht realisierter Gewinne verhindern und die Kapitalerhaltung im Sinne der Gläubigerschutzfunktion gewährleisten sollte.<sup>30</sup>

Als Folge der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert kann es zu einer Hebung stiller Reserven durch den Ausweis nicht realisierter Gewinne kommen, sofern die Zeitwerte über den AHK liegen. Dies stellt eine Ausnahme des grundsätzlich geltenden handelsrechtlichen Realisationsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB dar, nachdem sich nur am Abschlussstichtag realisierte Gewinne im Jahresabschluss niederschlagen dürfen. Der Gestzgeber begegnet dieser Kritik indem er jene die AHK übersteigende Beträge des beizulegenden Zeitwertes, abzüglich gegebenenfalls gebildeten passiven latenten Steuern, nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperrt.<sup>31</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt am Bewertungskonzept des beizulegenden Zeitwertes liegt darin, dass der Ansatz zum Zeitwert zur Übernahme von Zeitwertschwankungen in die GuV führt. Haben die stillen Reserven der Pensionsvermögensgegenstände in der Vergangenheit zu einer Ergebnisglättung geführt, resultiert deren Hebung und den damit einhergehenden Auswirkungen von Marktzins- oder Kursschwankungen in einer stärkeren Volatilität der Ergebnisse und einem höheren bilanziellen Ansatz der zu verrechnenden Vermögens-

---

<sup>30</sup> Vgl. Müller, Das neue Wertkonzept des Das neue Wertkonzept des beizulegenden Zeitwertes aus Sicht des Wirtschaftsprüfers, in: Controlling & Management, Heft 3/Jahr 2010, S. 46 – 50.

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 53.

gegenstände.<sup>32</sup> Grundsätzlich wird damit die Informationsfunktion des Jahresergebnisses dahingehend eingeschränkt, dass dieses aufgrund der Schwankungen nicht mehr nachhaltig und prognosefähig ist.

Die Einführung des Zeitwertes für Deckungsvermögen ist auch dem Aspekt geschuldet, dass die zu verrechnenden Verpflichtungen ebenfalls durch BilMoG realitätsnäher bewertet werden müssen und der gewünschte Effekt der Verbesserung des Bilanzbildes nur erzielt werden kann, wenn auch das Deckungsvermögen realitätsnah bewertet wird. Während die Pensionsverpflichtungen allerdings mit einem Durchschnittzinssatz abgezinst werden, was zu einer Ergebnisglättung führt, wird das Pensionsvermögen mit dem stichtagsbezogenen Zeitwert bewertet.<sup>33</sup> Das Deckungsvermögen unterliegt also deutlich stärkeren Schwankungen, als die gegenüberstehenden Verpflichtungen. Folglich besteht ein Widerspruch zwischen den beiden Verrechnungsgrößen: Ergebnisglättung auf den Passiva, bei gleichzeitiger Herbeiführung von Ergebnisschwankungen auf den Aktiva. Dies hätte von der Gesetzgebung unterbunden werden können, indem sie auch für das Planvermögen eine Durchschnittsbewertung angesetzt hätte. Andere Optionen wären eine Disqualifikation von volatilem Deckungsvermögen oder eine Absicherung der Kursschwankungen mittels Kurssicherungsgeschäften.<sup>34</sup> In der Konsequenz bildet der Saldo nicht die vollumfängliche wirtschaftliche Belastung ab und erfüllt damit nicht die Zielsetzung der Gesetzgebung.

## **V. Ausweis von Pensionsvermögen**

Grundsätzlich dürfen Aktivposten nicht mit Passivposten und Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert werden. Ziel dieser Norm ist die Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse für den Bilanzleser. Nachfolgend wird der Bilanzausweis und der Ausweis in der Ergebnisrechnung thematisiert.

### **a) Bilanzausweis**

Mit der Einführung des BilMoGs müssen Unternehmen, die mittels Direktzusage Altersversorgungsverpflichtungen oder ähnliche langfristige Verpflichtungen eingegangen sind, diese mit dem Deckungsvermögen verrechnen. Infolgedessen erfolgt in der Bilanz kein

---

<sup>32</sup> Vgl. Derbort et al., Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen: HGB, EstG und IFRS/IAS 19, Derbort *et al.* Wiesbaden, 2016, S. 96.

<sup>33</sup> Vgl. Pagels/Lüder, Die Saldierung mit Planvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB - Ein beliebtes Instrument in Zeiten bilanzieller Belastungen durch steigende Alters-versorgungsverpflichtungen, in: Der Betrieb, Heft 16/Jahr 2016, S. 903.

<sup>34</sup> Vgl. Höfer/Rhiel/Veit, Die Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Der Betrieb, Heft 31/2009, S. 7-10.

getrennter Ausweis von Pensionsverpflichtungen und Pensionsvermögen, sondern ein Nettoausweis des Saldos beider Verrechnungsgrößen.<sup>35</sup>

Übersteigt der Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen den Zeitwert des Deckungsvermögens, liegt ein Passivüberhang vor und der entsprechende Ausweis erfolgt unter den Pensionsrückstellungen. Dabei sollte eine Anpassung der Postenbezeichnung vorgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine saldierte Größe handelt. Werden die Pensionsverpflichtungen hingegen vom Deckungsvermögen überdeckt, ist die Differenz unter dem mit BilMoG neu geschaffenen Aktivposten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ gem. § 266 Abs. 2 E HGB in der Bilanz zu aktivieren.<sup>36</sup>

Mit der Durchbrechung des Verrechnungsverbotes soll eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögenslage abgebildet werden, bei der nur noch die wirtschaftliche Belastung in der Bilanz gezeigt wird, die das Unternehmen noch zu tragen hat. Auf der Vermögensseite sollen nur noch die Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, die im Insolvenzfall zur Deckung der Schulden herangezogen werden können und nicht etwa zur Absicherung der bAV reserviert sind. Neben der dadurch erfolgenden Annäherung an die internationale Rechnungslegung, können mittels der Saldierung auch die erwünschten Effekte der Bilanzkürzung durch eine Verringerung der Bilanzsumme und der damit einhergehenden Verbesserung der Bilanzkennzahlen erzielt werden.<sup>37</sup> Dies kann anhand der folgenden vereinfachten Beispiele dargestellt werden:<sup>38</sup>

*Abbildung 5: Auswirkungen der bilanziellen Saldierungspflicht: Aktiv- sowie Passivüberhang*

<b>Beispiel 1 ohne Saldierung</b>				<b>Beispiel 2 mit Saldierung</b>			
Aktiva (in T€)		Passiva (in T€)		Aktiva (in T€)		Passiva (in T€)	
Aktiva	1.000	EK	300	Aktiva	800	EK	300
		Pensions-	700			Pensions-	500
		Rst.				Rst.	
1.000		1.000		800		800	
<b>EK-Quote 30 %</b>				<b>EK-Quote 37,5 %</b>			
<b>FK-Quote 70 %</b>				<b>FK-Quote 62,5 %</b>			

<sup>35</sup> Vgl. Gsell et al., beck-online.GROSSKOMMENTAR, München 2020, § 246 Abs. 2 Rz. 32-34.

<sup>36</sup> Vgl. Im Beck'schen Bilanz-Kommentar (2020) wird eine Umbenennung des Postens in „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Verrechnung mit Deckungsvermögen“ i.V.m. § 265 Abs. 1 und 6 HGB vorgeschlagen. Vgl. Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020, § 246 Rz. 120.

<sup>37</sup> Vgl. Gsell et al., beck-online.GROSSKOMMENTAR, München 2020, § 246 Rz. 225 + 230.1.

<sup>38</sup> Eine Berücksichtigung von Zeitwerteffekten findet aus Vereinfachungsgründen nicht statt.

<b>Beispiel 1 ohne Saldierung</b>				<b>Beispiel 2 mit Saldierung</b>			
Aktiva (in T€)		Passiva (in T€)		Aktiva (in T€)		Passiva (in T€)	
Aktiva	1.000	EK	300	Aktiva	250	EK	300
		Pensions- Rst.	700	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	50		
<hr/>		<hr/>		<hr/>		<hr/>	
	1.000		1.000		300		300
	<b>EK-Quote 30 %</b>				<b>EK-Quote 100 %</b>		
	<b>FK-Quote 70 %</b>				<b>FK-Quote 0 %</b>		

*Quelle: Eigene Erstellung.*

In der obigen Abbildung stellen die Beispiele 1 den Bruttoausweis der Pensionsverpflichtungen und des Pensionsvermögens dar. Entsprechend werden die Vermögensgegenstände auf den Aktiva, die korrespondierenden Pensionsrückstellungen auf den Passiva abgebildet. Die jeweiligen Beispiele 2 zeigen die Bilanz nach erfolgter Saldierung. Aus dem jeweiligen Vergleich geht hervor, dass in Folge der Saldierung eine Bilanzkürzung erfolgt, was zu einer Verbesserung der Bilanzkennzahlen – hier Eigenkapitalquote und Fremdkapitalquote - führt.

Als weitgehend einheitliche Literaturlauffassung ist zu konstatieren, dass ein Bruttoausweis zur Schaffung einer besseren Übersichtlichkeit und Klarheit des Jahresabschlusses beiträgt. Ein solcher unsaldierter Ausweis resultiert in einem tieferen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und weist einzelne Erfolgsquellen aus, sodass seitens des Bilanzlesers ein besseres Verständnis für einzelne Geschäftsvorfälle entwickelt werden kann und der Informationsgehalt des Jahresabschlusses folglich höher ist.<sup>39</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Saldierungsgebot den Informationsgehalt schwächt.

Dennoch hat die Gesetzgebung eine Durchbrechung des Verrechnungsverbotes in Kauf genommen. Als Grund für die Durchbrechung wird angeführt, dass vor der Implementierung des Saldierungsgebotes Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesen worden sind, die „reserviert“ waren und auf die die Gläubiger im Falle einer Insolvenz des Unternehmens keinen Anspruch gehabt hätten. Analog wurden auf der Passiva Verpflichtungen ausgewiesen, die bereits durch korrespondierende Vermögensgegenstände gedeckt waren, so dass die Bilanz keine Auskunft über die Deckung der bAV geben konnte. In beiden Aspekten sah die Gesetzgebung eine Einschränkung des Informationsgehaltes.<sup>40</sup> Diesen Einschränkungen sollte entgegengewirkt werden, indem in Folge der Saldierung nur noch die das Unternehmen tatsächlich treffende wirtschaftliche Belastung ausgewiesen wird. Dem

<sup>39</sup> Vgl. Gsell et al., beck-online.GROSSKOMMENTAR, München 2020, § 246 Rz. 224.

<sup>40</sup> Vgl. Kessler in: Küting et al. (Hrsg.), Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS, Berlin 2009, S. 223 f.



Abschlussadressaten wird damit eine VFE-Lage dargestellt, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.<sup>41</sup> Damit kann, im Gegensatz zur oben angeführten Annahme, durchaus aus der Saldierung eine Stärkung des Informationsgehaltes hervorgehen. Dies wird auch mit Blick auf den internationalen Kapitalmarkt deutlich, bei dem ein Bruttoausweis zu einer schlechteren Beurteilung der VFE-Lage des Unternehmens und zu einer Herabstufung des Ratings führen kann.

Allerdings wird die Informationsfunktion des Jahresabschlusses dahingehend beschränkt, dass die gesamten Versorgungsverpflichtungen nicht mehr in der Bilanz erkennbar sind. Gleichzeitig wurde dafür mit dem BilMoG der „aktive Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung“ eingeführt, um den Informationsgehalt wiederum zu stärken. Begründet wird dies damit, dass dem Bilanzleser eine Zusatzinformation über den Finanzierungsstatus der Versorgungsverpflichtungen geliefert wird. Der Posten verdeutlicht, dass den Versorgungsansprüchen der Arbeitnehmer, unabhängig von der Unternehmensentwicklung, nachgekommen werden kann. Da der Verrechnungsposten allerdings Buchwertgewinne darstellt, die dadurch entstehen, dass der beizulegende Zeitwert die Verpflichtungshöhe übersteigt, ist die Existenz und Höhe des Verrechnungspostens abhängig von der Zeitwertentwicklung des Deckungsvermögens und der Entwicklung der korrespondierenden Verpflichtungen. Unterliegt der Zeitwert des Deckungsvermögens starken Schwankungen, ist der Posten entsprechend volatil und kann keine nachhaltige Information über den Deckungsgrad bzw. Absicherungsstand der bAV liefern. Gleiches gilt für den Saldoausweis auf der Passiva.<sup>42</sup>

## **b) GuV-Ausweis**

Die Durchbrechung des Verrechnungsverbots nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB betrifft auch die GuV. Das Gesetz schreibt an dieser Stelle vor, dass eine Verrechnung der zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung mit den Aufwendungen und Erträgen aus dem verrechneten Vermögen zu erfolgen hat. Auf der Seite der Altersversorgungsverpflichtungen oder ähnlichen langfristigen Verpflichtungen entstehen Aufwendungen und Erträge grundsätzlich durch:

- laufenden Dienstzeitaufwand,
- Änderungen von Trendannahmen und biometrischen Bewertungsparametern,
- Bestandsänderungen an Versorgungsberechtigten,

---

<sup>41</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 49.

<sup>42</sup> Vgl. Pagels/Lüder, Die Saldierung mit Planvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB - Ein beliebtes Instrument in Zeiten bilanzieller Belastungen durch steigende Alters-versorgungsverpflichtungen, in: Der Betrieb, Heft 16/Jahr 2016, S. 903.

- Rückstellungsänderungen aufgrund von Änderungen von Versorgungszusagen oder Unternehmensumstrukturierungen,
- Auf-/und Abzinsung aus Rückstellungen,
- Änderungen des Diskontierungszinssatzes.

Während die ersten vier Komponenten in den Personalaufwendungen und damit im operativen Ergebnis zu verbuchen sind, müssen Abzinsungsbeträge aus den Rückstellungen gemäß § 277 Abs. 5 HGB im Falle eines Aufwands im GuV-Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ und bei einem Ertrag unter „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, und damit im Finanzergebnis, ausgewiesen werden.<sup>43</sup> Laut der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wird mit § 246 Abs. 2 HGB i.V.m. § 277 Abs. 5 HGB suggeriert, dass eine Saldierung von Aufwendungen und Erträgen des Deckungsvermögens und der korrespondierenden Verpflichtungen ausschließlich im Finanzergebnis der GuV erfolgen kann.<sup>44</sup>

In der Literatur ist umstritten, ob Zinsbeträge nur im Finanzergebnis oder auch im operativen Ergebnis zu erfassen sind.<sup>45</sup> Der IDW hat sich diesbezüglich in der Stellungnahme RS HFA 34 positioniert und hat den Umfang des Anwendungsbereiches von § 275 Abs. 5 HGB um die Aufzinsungsbeträge erweitert.<sup>46</sup> Entgegen der wortwörtlichen Auslegung von § 246 Abs. 2 HGB und § 277 Abs. 5 HGB wird deshalb angenommen, dass Aufwendungen und Erträge aus der Auf- und Abzinsung im Finanzergebnis auszuweisen sind und somit auch die Aufzinsungsbeträge gemäß § 246 Abs. 2 HGB zur Saldierung herangezogen werden müssen.

In Bezug auf das Deckungsvermögen entstehen Aufwendungen und Erträge nicht aus der Dotierung, sondern vielmehr aus ergebniswirksamen, unrealisierten Änderungen aus der Zeitwertbewertung, sowie durch die Anlage des Deckungsvermögens erwirtschafteten realisierten Erträge, wie z.B. Zins- und Kursgewinne, Mieten oder Rückflüsse aus Veräußerungen. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass der Ausweis von Erträgen und Aufwendungen je nach Art entweder dem operativen oder dem Finanzergebnis zuzuweisen sind. Werden z.B. Erträge oder Zeitwertänderungen von Deckungsvermögen erzielt, die aus nicht finanziellen Vermögensgegenständen, wie etwa nicht

---

<sup>43</sup> Vgl. Bertram et al., Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW RS HFA 30, Freiburg 2011, S. 67.

<sup>44</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/12407 S. 84.

<sup>45</sup> Bejahend: Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 11. Aufl., Herne 2020, § 275 Rz. 46, ablehnend: Vgl. Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020, § 253 Rz. 194.

<sup>46</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34), Düsseldorf 2015, Rn. 47.

betriebsnotwendigen Immobilien stammen, ist ein Ausweis im operativen Ergebnis plausibler, als im Finanzergebnis. Im Gegensatz dazu sind Erträge und Zeitwertänderungen von finanziellen Vermögenswerten primär dem Finanzergebnis zuzuweisen.<sup>47</sup>

Da wie bereits dargestellt eine Saldierung nur im Finanzergebnis erfolgen darf, ist die logische Schlussfolgerung, dass eine Saldierung nicht mit denjenigen Aufwendungen und Erträgen des Deckungsvermögens durchgeführt werden darf, die nicht dem Finanzergebnis zugeordnet werden. Diese Auffassung kann jedoch nicht zwangsläufig aus dem Gesetzestext entnommen werden, welcher in § 246 Abs. 2 S. 2 HGB die Saldierung aller „zugehörigen Aufwendungen und Erträge [...] aus dem zu verrechnenden Deckungsvermögen“ vorsieht. Dementsprechend hat der IDW in dessen Stellungnahme RS HFA 30 ein Ausweiswahlrecht für laufende Erträge und Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens eingeführt. Ebenfalls von dem Ausweiswahlrecht betroffen sind ergebniswirksame Änderungen des Abzinsungszinssatzes für Rückstellungen. Für alle drei Komponenten muss die Ansatzstetigkeit berücksichtigt werden.<sup>48</sup>

Abbildung 6: Ausweis der saldierungspflichtigen GuV-Komponente

Erfassung im	
operativen Ergebnis	Finanzergebnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dienstzeitaufwand der Periode</li> <li>➤ Änderungen der Trendannahmen und der biometrischen Bewertungsparameter</li> <li>➤ Änderungen des Bestands an Versorgungsberechtigten</li> <li>➤ Rückstellungsveränderungen i.Z.m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auf- / Abzinsung von Rückstellungen</li> </ul>
Ausweiswahlrecht	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens</li> </ul>	

Quelle: IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungs- verpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.), Düsseldorf 2010, Rn. 88.

Folglich können für die Saldierung in der GuV Auf- und Abzinsungsbeträge von Rückstellungen sowie, bei Ausweis im Finanzergebnis, ergebniswirksame Änderungen des Diskontierungszinssatzes der Rückstellungen, Änderungen aus der Bewertung des Deckungsvermögens zum beizulegenden Zeitwert und laufende Erträge des

<sup>47</sup> Vgl. Bertram et al., Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW RS HFA 30, Freiburg 2011, S. 67.

<sup>48</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungs- verpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.), Düsseldorf 2010, Rn. 87.

Deckungsvermögens herangezogen werden. Der Saldo ist dabei, abhängig vom Vorzeichen, entweder unter § 275 Abs. 2 Nr. 11 oder 13 HGB zu erfassen.

Das Ausweiswahlrecht führt dazu, dass verschiedene Aufwands- und Ertragsgrößen miteinander verrechnet werden, die sich ursprünglich in unterschiedlichen Bereichen der GuV niedergeschlagen hätten. So kann es z.B. dazu kommen, dass Bestandteile, die eigentlich dem operativen Ergebnis zuzuordnen wären, im Saldo des Finanzergebnisses dargestellt werden, sodass sich entsprechend die Aufwands- und Ertragsstruktur ändert. Im Zusammenhang mit der skizzierten Kapitalanlagefreiheit bei Deckungsvermögen, ergeben sich dadurch Ermessensspielräume für den Arbeitgeber, die GuV-Lage zu beeinflussen.<sup>49</sup> Dies wirkt sich auch auf die korrespondierenden Kennziffern, wie EBIT und Personalaufwandsgrößen, aus und führt zu einer Intransparenz bei Unternehmensvergleichen.

Darüber hinaus lassen sich auf Basis des Nettoausweises in der GuV keine Rückschlüsse auf die einzelnen Erfolgswirkungen ziehen. Ob Veränderungen der GuV-Saldogröße im Vergleich zum Vorjahr auf Zeitwertänderungen, laufende Erträge des Deckungsvermögens, Zinssatzänderungen oder Auf- und Abzinsungen der Rückstellungen zurückzuführen sind, ist nicht erkennbar. Das Informationsniveau der GuV wird durch die Saldierungspflicht eingeschränkt. Untermauert wird dies zusätzlich von dem Aspekt, dass durch den Niederschlag von Zeitwertänderungen in der GuV das Ergebnis volatiler und weniger prognosefähig wird.

## **VI. Fazit**

Nichts Ganzes, nichts Halbes – so oder so ähnlich muss wohl ein Resümee des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ausfallen. Deutlich wird dies nicht nur anhand der viel diskutierten Positionen Goodwill, aktivierte Entwicklungsausgaben und aktive Steuerlatenzen, sondern auch bei dem in diesem Beitrag erörterten Themengebieten.

In der IFRS Rechnungslegung hat sich der Standardsetter – etwas salopp formuliert – dazu entschieden, der komplizierten Wirklichkeit durch komplexe Regelungen und Normen zu begegnen. Theoretisch erscheint dies plausibel, in der Praxis bieten sich dadurch aber eine Fülle von Ermessensspielräumen, welche – bewusst genutzt – dem Zweck der Rechnungslegung grob zuwiderlaufen können.

---

<sup>49</sup> Vgl. Kessler in: Küting et al. (Hrsg.), Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS, Berlin 2009, S. 255-259.

Die HGB Rechnungslegung war bis vor einem Jahrzehnt das Gegenteil der IFRS-Regelungen. Einfach und schlicht, vom true and fair view weit entfernt, aber weitgehend nachvollziehbar. Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber einen Spagat versucht, der nicht gelungen ist: Das Festhalten an den meisten deutschen Grundsätzen bei gleichzeitiger Adaption einiger Regelungen aus der IFRS Welt. Das HGB besteht insoweit aus zwei Welten, einerseits den typischen deutschen Regelungen, die im angelsächsischen Sprachraum gerne „German Angst“ genannt werden und andererseits mehreren Inseln die der IFRS-Welt entstammen.

Die bilanzielle Behandlung von Pensionszusagen stellt eine dieser Inseln dar: Die Erwägungen haben gezeigt, dass die Normen wie ein Fremdkörper im HGB wirken. Der Versuch marktgerecht zu bewerten sollte konsequent sein. Dies nur bei wenigen Bilanzpositionen, wie den Pensionen, umzusetzen, wirft mehr Probleme als Lösungsansätze auf.

In der Praxis zeigt sich genau das Gegenteil des Erwünschten. Zahlreiche Ermessensspielräume dominieren. Bei der Klassifikation des Deckungsvermögens, der Bewertung der Vermögengegenstände mit Marktwerten, der Saldierung von Vermögen und Schulden sowie Aufwendungen und Erträgen. Im Resultat ergeben sich schwer nachvollziehbare Bilanzpositionen und Ergebnisschwankungen. Letztlich sollte sich der deutsche Gesetzgeber zu einer Lösung durchringen: Traditionelles HGB oder IFRS – eine Mischlösung wie sie das BilMoG produziert hat ist nur ein Modernisierungsfehlschlag!